

Fachkräfte im Sinne der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoGDVO)

I. In Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige oder ältere Menschen

1. Pflegerische Tätigkeit

Bereich Pflege
Altenpflegerin und -pfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger
Heilerziehungspflegerin und -pfleger mit einem erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang Behandlungspflege nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 22 SächsGfWBVO

2. Betreuende Tätigkeit

- a) Bereich Therapie
Insbesondere:
Psychologin und Psychologe
Ergotherapeutin und -therapeut
Logopädin und Logopäde
Physiotherapeutin und -therapeut
Heilpädagogin und -pädagoge
Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen
Kunsttherapeutin und -therapeut
Krankengymnastin und Krankengymnast
Diätassistentin und -assistent
Kunsttherapeutin und -therapeut
Musiktherapeutin und -therapeut
- b) Bereich soziale Betreuung
Insbesondere:
Sozialpädagogin und -pädagoge
Sozialarbeiterin und -arbeiter
Heilpädagogin und -pädagoge
Erzieherin und Erzieher
Heilerziehungspflegerin und -pfleger
Ergotherapeutin und -therapeut
Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen
- c) Konzeptabhängig auch:
Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter
Familienpflegerin und -pfleger
Haus- und Familienpflegerin und -pfleger

II. In Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen

Als Fachkräfte gelten insbesondere folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge:

Heilerziehungspflegerin und -pfleger
Heilpädagogin und -pädagoge
Rehabilitationspädagogin und -pädagoge
Sonderpädagogin und -pädagoge
sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Wohnformen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen

Wenn zusätzliche rehabilitationspädagogische oder sonderpädagogische oder heilpädagogische Befähigungen nachgewiesen beziehungsweise in einem befristeten Zeitraum erworben werden, gelten auch folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge als Fachkräfte:

Altenpflegerin und -pfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger
Erzieherin und Erzieher

Als Fachkräfte für die betreuende Tätigkeit gelten insbesondere folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge:

- a) Bereich Therapie
Insbesondere:
Psychologin und Psychologe
Ergotherapeutin und -therapeut
Logopädin und Logopäde
Musiktherapeutin und -therapeut
Kunsttherapeutin und -therapeut
Physiotherapeutin und -therapeut
- b) Bereich soziale Betreuung
Insbesondere:
Sozialarbeiterin und -arbeiter
Sozialpädagogin und -pädagoge
- c) Konzeptabhängig auch:
Diätassistentin und -assistent
Krankengymnastin und Krankengymnast
Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter
Familienpflegerin und -pfleger
Haus- und Familienpflegerin und -pfleger